

1. **Allgemeines**
- 1.1 Mit Auftragserteilung anerkennt der Kunde für sämtliche Lieferungen und Leistungen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Einkaufs- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Von den gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder darüber hinaus gehende Regelungen gelten nur soweit, als diese ausdrücklich schriftlich von uns akzeptiert werden. Stillschweigen gegenüber abweichenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gilt nicht als Zustimmung.
2. **Angebote**
- 2.1 Alle Angebote verstehen sich freibleibend. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, sind in unseren Leistungen und daher auch im Angebot Gerüste, Spezialleitern, Schutzvorrichtungen, elektrische Anschlüsse, Verdrahtungen, sonstige Bau- und Professionistenarbeiten, Stemm- und Verputzarbeiten sowie die Ausbesserung von Beschädigungen im Zuge der Montage und die Zuführung von elektrischem Strom für die Montage nicht enthalten.
3. **Preise**
- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, halten wir uns an unsere Angebotspreise 3 Monate gebunden. Darüber hinaus bleiben Preisänderungen vorbehalten. Mit Auftragsannahme werden die vereinbarten Preise bindend. Bei Ausführungsfristen, die 3 Monate ab Auftragsannahme überschreiten, gelten ab diesem Zeitpunkt veränderliche Preise im Sinne der ÖNORM B 2111 als vereinbart.
- 3.2 Mehrkosten infolge Abänderungen seitens des Bestellers, Umarbeiten und sonst erforderlicher, nicht vorhersehbarer Aufwand werden gesondert verrechnet.
- 3.3 Die Preise beinhalten eine normale Verpackung in PE-Folie, Packpapier oder Karton. Auf Grund der ARA-Lizenzvereinbarung Nr. 4766 sind sämtliche von in Verkehr gebrachten Packstoffe im Sinne der Verpackung VO 1996 BGBl. Nr. 648/1996 entpflichtet und in die regionalen Sammelsysteme kostenfrei einzubringen.
- 3.4 Bestellungen müssen schriftlich erfolgen.
- 3.5 Mündlich getroffene Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung Gültigkeit. Diese Bestimmung gilt nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG.
- 3.6 Eine Auftragsablehnung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bestellungseingang bleibt uns vorbehalten. Maßanfertigungen können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Für die Richtigkeit vom Besteller angegebener Masse und sonstigen Spezifikationen trägt dieser die volle Verantwortung. Bei Bestellungen per Telefax sind die Angaben auf unserer Empfangskopie maßgebend.
4. **Vertragsauflösung**
- 4.1 Die Stornierung eines Auftrages seitens des Bestellers kann nur erfolgen, wenn durch uns noch keine Vorleistungen erbracht bzw. eine von uns errechnete Stornogebühr dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurde.
- 4.2 Grundsätzlich werden Verträge mit Verbrauchern entweder in unseren Geschäftsräumen oder durch Fernkommunikationsmittel (Angebots-, Auftrags- bzw. Vertragsübermittlung per Post, FAX, Email) geschlossen. Außergeschäftsraumvertrag: Wird der Vertrag mit einem Verbraucher jedoch an einem anderen Ort oder Weise (nicht in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder nicht schriftlich per den vorerwähnten Fernkommunikationsmitteln) geschlossen (z.B. bei dem Kunden Vorort), besteht für den Kunden ein Rücktrittsrecht mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab Vertragsabschluss bzw. Übergabe der Ware. Dieser Rücktritt kann ohne der Angabe von Gründen erfolgen. Von diesem Rücktrittsrecht ausgenommen sind bereits durchgeführte Reparaturarbeiten sowie die Herstellung von kundenspezifischen Waren (Sonder- und Maßanfertigungen).
- 4.3 Wir sind zum sofortigen Vertragsrücktritt aus folgenden Gründen berechtigt:
  - . wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Bestellers entstanden sind und der Besteller auf unsere Aufforderung weder Vorauszahlung noch uns genehme Sicherheit leistet;
  - . wenn der Besteller mit einer Zahlung – sei es aus früheren Geschäftsfällen – in Verzug ist;
  - . wenn über das Vermögen des Bestellers ein gerichtliches oder außerordentliches Insolvenzverfahren angestrebt oder eröffnet wird;
  - . wenn die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist wegen unvorhersehbarer Umstände unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
5. **Gefahrübergang**
- 5.1 Mit Absendung bzw. Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 5.2 Transportschäden hat der Besteller dem Transportführer unverzüglich nach Erhalt der Sendung bzw. Erkennbarkeit des Schadens anzuzeigen und von ihm bescheinigen zu lassen, widrigenfalls gemäß den einschlägigen Bedingungen kein Ersatzanspruch gegenüber dem Transportführer gegeben ist.
6. **Lieferung**
- 6.1 Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Diese Bestimmung gilt nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG. Teillieferungen bleiben uns vorbehalten.
- 6.2 Die Lieferfrist gilt als gewährt, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist unser Lager verlässt oder dort zur Verfügung des Bestellers bereit gestellt wurde. Die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen wie z. B. die Abklärung technischer Details, Anzahlungen usw. ebenso wie die Möglichkeit der Abnahme von Naturmassen ist Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb unserer Einflussosphäre liegen. Bei allfälligem Verzug ist schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen. Das Formerfordernis der Schriftlichkeit der Nachfristsetzung gilt nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG.
- 6.3 Zum Vertragsrücktritt wegen Verzugs berechtigt nur grobes Verschulden unsererseits.
7. **Montagearbeiten**
- 7.1 Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand zuzüglich Wegzeit, Transportspesen, Montagematerial und Mehrwertsteuer berechnet. Bei Kostenvoranschlägen über Montageleistungen wird eine Durchführung in einem Zuge angenommen. Mehrkosten infolge bauseits bedingter Montageverzögerungen, Unterbrechungen oder Erschwernisse werden gesondert verrechnet. Überstunden, die auf Verlangen des Bestellers geleistet werden, werden mit entsprechenden Zuschlägen verrechnet. Bei Fernmontagen werden Reisespesen, Übernachtungskosten, Barauslagen sowie kollektivvertragliche Zulagen, auch wenn keine Leistung erbracht werden kann, gesondert nach Aufwand verrechnet.
8. **Reparaturarbeiten**
- 8.1 Kostenvoranschläge für Reparaturarbeiten verstehen sich auf Grund der Unwägbarkeiten bei der Schätzung als Richtpreisofterte. Erforderliche Mehr- oder Minderleistungen bis zu 15 % gelten durch die Beauftragung als vom Besteller anerkannt und können abweichend vom angebotenen Richtpreis ohne gesonderte Rücksprache verrechnet werden.
9. **Haftung**
- 9.1 Bei Geschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG ist unsere Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen. In allen übrigen Fällen ist unsere
11. **Produkthaftung** Haftung auf Schäden, die am Gegenstand der Leistung selbst entstehen, beschränkt, soweit uns nicht Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.
- 11.1 Die Haftung für Sachschäden im Sinne des § 1 Produkthaftungsgesetz BGBl. Nr. 99/1988, die ein Unternehmer erleidet, ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG.
12. **Gewährleistung**
- 12.1 Mitbestanden werden nur anerkannt, wenn diese innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. Leistungserbringung unter Bekanntgabe der Auftragsdaten schriftlich detailliert mitgeteilt werden. Allgemeine Vorbehalte auf Liefer- oder Gegenseitigen oder sonstigen Dokumenten sind wirkungslos und gelten nicht beigesetzt. Als fehlerhaft erkannte Waren dürfen bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung nicht weiterverarbeitet oder montiert werden. Mängelbehebungen erfolgen grundsätzlich ab Werk. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr als Ablieferungsdatum. Diese Bestimmung gilt nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG.
- 12.2 Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG gilt das Gewährleistungsrecht des AGBG, wobei bei reinen Liefergeschäften die Gewährleistungsfrist ein Jahr beträgt.
- 12.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, nicht fachgerechten Elektroanschlussarbeiten, Beanspruchung der Teile über die angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigelegtes Material zurückzuführen sind. Wir haften insbesondere auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter oder auf chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung schließt den natürlichen Verschleiß nicht ein.
- 12.4 Außensonnenschutzanlagen sind gemäß den produktbezogenen Empfehlungen vor unzulässigen Wind- und Wettereinwirkungen zu schützen. Die Nichtbeachtung dieses Warnhinweises kann zu Schäden führen, für die Gewährleistung und Produkthaftung ausgeschlossen sind.
13. **Zahlung**
- 13.1 Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, sind Rechnungen prompt nach Rechnungserhalt, netto ohne jeden Abzug, zahlbar. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen gelten nur als erbracht, wenn sie von einem von uns zum Inkasso Berechtigten quittiert oder auf eines unserer Bankkonten gutgebracht werden. Rechnungsregulierung per Scheck erfolgt zahlungshalber. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Zweifel ziehen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Wir sind dann berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkassa zu leisten sowie vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % pro Jahr zu beanspruchen. Treten Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ein, die eine generelle Änderung der Kreditzinsen bewirken, sind wir zu einer dementsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt.
- 13.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kosten für unseren Mahnaufwand (15,- € zuzgl. MwSt. pro Mahnschrift) sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen für die von uns eingeschalteten Inkasso Institute und Rechtsanwälte zu verlangen. Diese richten sich bei Inkasso Instituten nach den gesetzlichen Berechnungssätzen der Inkasso Institute, bei Rechtsanwälten nach dem Rechtsanwaltsstarif.
- 13.4 Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Kunden gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist und die andere Vertragsseite zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist. Eine Zurückbehaltung des Kaufpreises oder Werklohnes im Falle berechtigter Verbesserungsansprüche ist nur im Umfang des für die Verbesserung notwendigen Aufwandes zulässig, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher im Sinne des KSchG.
- 13.5 Bei und einlangende Zahlungen tilgen zuerst die Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, dann das austahfende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
14. **Eigentumsvorbehalt** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hin zu weisen und uns unverzüglich unter Überlassung sämtlicher notwendiger Unterlagen zur Wahrung unserer Rechte zu verständigen. Im Falle einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erstreckt sich das vorbehalten Eigentum auf den zukünftigen Erlös bzw. die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Die Weiterveräußerung ist umgehend zu melden, der Erlös treuhändig zu verwahren. Bei Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware mit anderen in der Art, dass ein Dritter Eigentum erwirbt, wird der anteilige Werklohn abgetreten.
15. **Gerichtsstand – Erfüllungsort** Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unserer Firma jeweils zuständige Gericht. Diese Bestimmung gilt nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG. Für Verbrauchergeschäfte wird die Zuständigkeit österreichischer Gerichte vereinbart. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Firmensitz, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Änderungen der Adresse hat der Kunde unverzüglich und ausdrücklich bekannt zu geben. Andernfalls gelten schriftliche Mitteilungen nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte uns bekannt gegebene Adresse zugesandt worden sind.

Sollte eine Bestimmung diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, gleichgültig aus welchem Grund, nichtig sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.